
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 8 wird wie folgt ersetzt:

~~8 Austausch des Clearing-Mitglieds~~

~~Ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierter Kunde kann sein Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 9 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 13 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 9 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen austauschen.~~

8. Wechsel des Clearing-Mitglieds und Wechsel des Clearingmodells

8.1 Wechsel des Clearing-Mitgliedes

Ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde kann – sofern zuvor eine Clearing-Vereinbarung zwischen ihm, der Eurex Clearing AG und dem neuen Clearing-Mitglied („**Neues Clearing-Mitglied**“) abgeschlossen wurde – einen Wechsel seines Clearing-Mitglieds („**Derzeitiges Clearing-Mitglied**“) in Bezug auf einen oder mehrere Transaktions-Arten vornehmen, wie in einem Vertrag zwischen ihm, dem Neuen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG in der von der Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) zur Verfügung gestellten Form (der „**Clearerwechsel-Vertrag**“) festgelegt. Sobald das **Derzeitige Clearing-Mitglied**, das **Neue Clearing-Mitglied** und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde einen solchen **Clearerwechsel-Vertrag** abschließen, finden die Bestimmung dieser Ziffer 8.1 Anwendung.

8.1.1 Bedingungen für den Wechsel eines Clearing-Mitglieds

Durch den Abschluss eines Clearerwechsel-Vertrag und zum Ende des im Clearerwechsel-Vertrag angegebenen Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem

Clearerwechsel-Vertrag der „Wechseltag“) ersetzt das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde das Derzeitige Clearing-Mitglied durch das Neue Clearing-Mitglied, mit Wirkung zum Beginn des unmittelbar auf den Wechseltag folgenden Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „Übertragungstichtag“), und das Derzeitige Clearing-Mitglied überträgt dem Neuen Clearing-Mitglied, soweit anwendbar, alle seine NCM-/RK-Bezogenen sowie seine Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf die im Clearerwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Arten jeweils nach Maßgabe der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (in Ziffer 8.1 die „Betreffenden Transaktionen“), sowie die jeweiligen (i) korrespondierenden Transaktionen, (ii) Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen oder (iii) Kunden-Clearing-Transaktionen, soweit anwendbar (in Ziffer 8.1 die „Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen“), zusammen mit allen (i) Rücklieferungsansprüchen oder (ii) Maßgeblichen Rücklieferungsansprüchen, die mit den Eligible-Margin-Vermögenswerten, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden spätestens am Wechseltag in einer Mitteilung an die Eurex Clearing AG mit einer Kopie an die anderen Parteien des Clearerwechsel-Vertrags angegeben wurde, im Zusammenhang stehen, jeweils nach Maßgabe der im Clearerwechsel-Vertrag bestimmten Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen (in Ziffer 8.1 die „Betreffenden Rücklieferungsansprüche“). Sämtliche Ansprüche aus diesen Betreffenden Transaktionen bzw. diesen Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und diese Betreffenden Rücklieferungsansprüche, die bis zum Übertragungstichtag (einschließlich) jeweils fällig, jedoch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Derzeitigen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht gemäß diesem Clearerwechsel-Vertrag übertragen oder geändert (zusammen mit NCM-/RK-Bezogenen oder Einbezogenen Transaktionen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der Transaktions-Arten (i) Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III und (ii) Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2 die „Ausgeschlossenen Ansprüche“ für die Zwecke von Ziffer 8.1).

8.1.2 Zu diesem Zweck vereinbaren das Derzeitige Clearing-Mitglied und das Neue Clearing-Mitglied, mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche, die Übertragung vom Derzeitigen Clearing-Mitglied an das Neue Clearing-Mitglied im Wege der Novation am Übertragungstichtag:

- (1) aller bestehenden Betreffenden Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied,
- (2) der Ansprüche und Verpflichtungen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf Betreffende Rücklieferungsansprüche,
- (3) der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen (in Bezug auf die Betreffenden Transaktionen gemäß vorstehendem Absatz (1)); und
- (4) der Ansprüche und Verpflichtungen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds gegenüber dem Nicht Clearing-Mitglied/Registriertem Kunden in Bezug auf Betreffende Rücklieferungsansprüche

(die Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen gemäß diesen Absätzen (1) und (2) werden zusammen als die „Übertragenen Vermögenswerte“ bezeichnet, und die Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen gemäß diesen Absätzen (3) und (4) werden zusammen als die „Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte“ bezeichnet). Die aufgrund der Novation entstandenen Transaktionen sind vom Bestand der ursprünglichen Betreffenden Transaktionen unabhängig (abstrakte Novation). Die Eurex Clearing AG stimmt der Übertragung der Übertragenen Vermögenswerte zu. Das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde nimmt diese Übertragung der Übertragenen Vermögenswerte zur Kenntnis.

8.1.3 Zum Übertragungstichtag

- (1) werden (i) das Derzeitige Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG, sowie (ii) das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus den Betreffenden Transaktionen, Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und Betreffenden Rücklieferungsansprüchen befreit (wobei etwaige Ausgeschlossene Ansprüche gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Betreffenden Transaktionen, der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen oder der Betreffenden Rücklieferungsansprüchen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung weiter bestehen);
- (2) werden (i) Transaktionen und Rücklieferungsansprüche zwischen dem Derzeitigem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG sowie Korrespondierende Transaktionen und Korrespondierende Rücklieferungsansprüche, (ii) Korrespondierende Einbezogene Transaktionen und Korrespondierende Rücklieferungsansprüche oder (iii) Kunden-Clearing-Transaktionen und Korrespondierende Rücklieferungsansprüche zwischen dem Übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden zu denselben Bedingungen wie die Betreffenden Transaktionen, Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen bzw. Betreffenden Rücklieferungsansprüche begründet;
- (3) hat das Derzeitige Clearing-Mitglied keine ggf. bestehenden anderen Rechte und Ansprüche gegen die Eurex Clearing AG mehr aus oder im Zusammenhang mit den Übertragenen Vermögenswerten (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche, die gemäß den vertraglichen Bestimmungen der Betreffenden Transaktionen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung weiter bestehen);
- (4) kann das Derzeitige Clearing-Mitglied die Befreiung von Eligible Margin-Vermögenswerten nach Maßgabe von Ziffer 6.7 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen verlangen;
- (5) nimmt die Eurex Clearing AG auf den Konten des Derzeitigen Clearing-Mitglieds und des Neuen Clearing-Mitglieds entsprechende Buchungen vor;

mit der Maßgabe, dass, falls die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und Betreffenden Rücklieferungsansprüche einer Kunden-Clearing-Vereinbarung unterfallen,

die in Absatz (1) (ii) erläuterte Befreiung nur erfolgt, wenn diese Befreiung nicht durch die Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt wird; und wenn das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde eine Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben, findet die Begründung von in Absatz (2) (ii) genannten korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktionen nur Anwendung, wenn diese Begründung nicht durch die Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt wird.

8.1.4 Das Derzeitige Clearing-Mitglied verpflichtet sich, auf schriftliche Anweisung der Eurex Clearing AG und auf Kosten des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden alle weiteren Handlungen vorzunehmen und alle weiteren Erklärungen abzugeben, die die Eurex Clearing AG im Hinblick auf die vollständige Übertragung der Übertragenen Vermögenswerte und der Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte an das Neue Clearing-Mitglied gemäß dem Clearerwechsel-Vertrag für erforderlich hält. Soweit die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation (ICM-CCD, wie in Kapitel 1 Abschnitt 2 Ziffer 2 definiert) Anwendung finden und die Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte englischem Recht unterliegen oder infolge der Novation englischem Recht unterliegen werden, werden das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde jeweils alle weiteren erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen treffen, um der Ziffer 8.1.3 Geltung zu verschaffen.

8.1.5 Das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde verpflichten sich und sichern im Wege eines selbstständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, jede der bestehenden Betreffenden Transaktionen und der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen, die aufgrund einer nicht ausreichenden Lizenz des Neue Clearing-Mitglieds gemäß den Clearing-Bedingungen nicht auf das Neue Clearing-Mitglied übertragen werden kann, durch inverse Transaktionen oder anderweitig am Übertragungstichtag zu schließen.

8.1.6 Nach der Übertragung ist ausschließlich das Neue Clearing-Mitglied für die Einhaltung der Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook im Zusammenhang mit Betreffenden Transaktionen, bei denen es sich um Net Omnibus-Transaktionen handelt, verantwortlich.

8.1.7 Wechsel des Clearingmodells bei gleichzeitigem Wechsel des Clearing Mitglieds

(1) Die Eurex Clearing AG, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde vereinbaren, die Betreffenden Transaktionen und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche) bei Bedarf zu ändern, so dass diese Transaktionen mit Wirkung zum Übertragungstichtag den betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen (wie im Clearerwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffenden Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) unterfallen und (a) die Betreffenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten betreffenden

Grundlagenvereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, oder, wenn die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, Gegenstand der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden im Zusammenhang mit der Clearing-Vereinbarung werden, mit der Maßgabe, dass, falls das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde eine Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben, die Einbeziehung der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen in die Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 8.1.10 nur erfolgt, falls diese Wirkung nicht in der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt ist.

- (2) Soweit die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen englischem Recht unterliegen oder infolge der Novation unterliegen werden, werden das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde alle weiteren erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen treffen, um der Änderung der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen unter dieser Ziffer 8.1.10 Geltung zu verschaffen.

8.1.8 Margin, Rücklieferungsansprüche

- (1) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung (der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Neue Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin und die Elementary Omnibus Variation Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (4), falls es sich bei der betreffenden Neue Clearing-Vereinbarung (wie im Clearerwechsel-Vertrag definiert, und der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7
- (a) das Neue Clearing-Mitglied verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen, und
- (b) das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde verpflichtet, Sicherheiten an das Neue Clearing-Mitglied für die jeweiligen Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen, vorbehaltlich, falls die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue Clearing-Vereinbarung,

in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin oder, soweit anwendbar, die Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

- (3) Ist die Vereinbarung im Rahmen der Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen eine Clearing-Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist unmittelbar nach dem Übertragungstichtag das Derzeitige Clearing-Mitglied berechtigt, etwaige Rücklieferungsansprüche (die nicht der Übertragung durch Novation in dem Clearerwechsel-Vertrag unterliegen) in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltend zu machen.
- (4) Falls und soweit es sich entweder bei den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD und bei den Neuen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-ECD oder bei den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-ECD und bei den Neuen Clearingmodell-Bestimmungen um die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD handelt,
- (a) stellt die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin, die vom Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG gemäß der betreffenden Clearing-Vereinbarung gestellt wurde, die Segregierte Margin und Segregierte Variation Margin gemäß der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung dar;
und
- (b) falls die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, gilt Besicherungs-Margin und Besicherungs-Variation-Margin als unter den Bedingungen der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue Clearing-Vereinbarung entsprechend gestellt.
- (5) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung (der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Neue Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Net Omnibus Margin und die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

8.1.9 Zusicherungen

- (1) Das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und Gewährleitungen ab, mit der Maßgabe, dass eine Bezugnahme auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf den Clearerwechsel-Vertrag auszulegen ist.

- (2) Falls es sich bei der Vereinbarung im Rahmen der Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um eine Clearing-Vereinbarung nach den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, sichert das Derzeitige Clearing-Mitglied im Wege eines selbstständigen verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Clearerwechsel-Vertrags kein Sicherungsrecht zugunsten Dritte an einem seiner Übertragenen Vermögenswerte besteht.
- (3) Falls es sich bei der Vereinbarung im Rahmen der Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen um eine Clearing-Vereinbarung nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, sichert das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde ferner jeweils einzeln im Wege eines selbstständigen verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Übertragungstichtag sämtliche von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bzw. der Eurex Clearing AG nach Maßgabe des Unterabschnitts A Ziffer 9 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erhaltenen Geldbeträge, Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte weitergegeben hat, und das Derzeitige Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde sichern jeweils einzeln im Wege eines selbstständigen verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die Betreffenden Transaktionen und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen zum Übertragungstichtag, sofern gemäß den Clearing-Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, hinsichtlich ihrer Bedingungen identisch sind und kein Sicherungsrecht zugunsten Dritter an einem seiner Übertragenen Vermögenswerte oder Korrespondierenden Übertragenen Vermögenswerte besteht.

8.1.10 Haftungsfreistellung durch das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden

Vorbehaltlich zwingender Vorschriften des deutschen Rechts wird das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde die Eurex Clearing AG von der Haftung für Schäden und Verluste, einschließlich angemessener Rechtsberatungskosten (einschließlich geltender Umsatzsteuer), die aufgrund der Nichtzahlung oder Nichtlieferung des Derzeitigen Clearing-Mitglieds bezüglich eines Ausgeschlossenen Anspruchs entstanden sind, freistellen. Eine entsprechende Haftungsfreistellung erfolgt jedoch nicht, soweit diese Schäden oder Verluste durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Eurex Clearing AG entstanden sind.

8.1.11 Wirksamkeit des Wechsels des Clearing-Mitglieds

- (1) Ein Wechsel eines Clearing-Mitglieds erfolgt erst,
- (a) wenn der Eurex Clearing AG alle nachfolgend unter Absatz (2) aufgeführten Dokumente in einer für sie inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form zugegangen sind (mit der Maßgabe, dass, falls ein solches Dokument für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu

unterschreiben oder nicht zu unterschreiben, durch die Regelungen in dieser Ziffer 8.1.11 jedoch nicht vorweggenommen wird), und

(b) unter der Bedingung, dass die Eurex Clearing AG nicht vor dem Übertragungstichtag den betreffenden Parteien schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitgeteilt hat, dass der Wechsel des Clearing Mitglieds nicht erfolgen soll.

(2) Der Eurex Clearing AG sind Kopien der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

(a) Clearerwechsel-Vertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;

(b) Clearing-Vereinbarung mit dem Neuen Clearing-Mitglied; und

(c) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).

Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.

8.2 Wechsel des Clearing Modells (unter Beibehaltung des Derzeitigen Clearing-Mitglieds)

(1) Durch den Abschluss eines Vertrags zum Wechsel des Clearingmodells in der von der Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Form (der „**Clearingmodellwechsel-Vertrag**“) zum Ende des in diesem Vertrag angegebenen Geschäftstages (in Ziffer 8.2 der „**Wechseltag**“) ändern die Parteien

(a) alle NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der im Clearingmodellwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Art(en), jeweils gemäß der durch die betreffende im Clearingmodellwechsel-Vertrag gekennzeichnete Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung (oder im Falle einer Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die Teil dieser Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung sind) (in Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Transaktionen**“) sowie die jeweiligen korrespondierenden Transaktionen oder, falls und soweit die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließen, die korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, auf die derzeit die betreffenden Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden (in Ziffer 8.2 die „**Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen**“) so, dass (a) die **Betreffenden Transaktionen** Gegenstand der durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung

werden (mit der Maßgabe, dass, falls das Clearing-Mitglied im Rahmen der jeweiligen Neuen Clearing-Vereinbarung mehr als eine Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder mehr als eine Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit der Eurex Clearing AG unterhält, jeweils (A) alle Betreffenden Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Gegenstand der Elementary-Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG werden, die in den Systemen der Eurex Clearing AG mit der im Clearingmodellwechsel-Vertrag angegebenen Kennung gekennzeichnet ist, und (B) alle Betreffenden Transaktionen gemäß den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen Gegenstand der Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG werden, die in den Systemen der Eurex Clearing AG mit der im Clearingmodellwechsel-Vertrag angegebenen Kennung gekennzeichnet ist), und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand der durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden oder, falls und soweit die ICM-CCD Anwendung findet, der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung (jeweils wie im Clearingmodellwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffende(n) Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) und der betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen werden; und

- (b) – falls und soweit entweder (A) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließt und die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen die Eurex Clearing AG Dokumentation (ICM-ECD, wie in Kapitel 1 Abschnitt 3 Ziffer 1 definiert) einschließt oder (B) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-ECD einschließt und die die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließt – alle Rücklieferungsansprüche in Bezug auf die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin (wenn die Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, die ICM-Clearing-Vereinbarung den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aufgrund ihrer durch die betreffende Clearing-Vereinbarung oder, soweit die ICM-CCD Anwendung findet, die betreffende ICM-Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung, sowie (a) alle Rücklieferungsansprüche zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Bezug auf die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin (wenn die Clearing-Vereinbarung den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen unterfällt) aufgrund ihrer durch die betreffende Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung und, (b) falls und soweit die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließen, alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aus der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung (in Ziffer 8.2 die „**Betreffenden**

Rücklieferungsansprüche“) in der Weise, dass (x) die Betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder Neuen (ICM) Clearing-Vereinbarung unterfallen und (y) die Betreffenden Rücklieferungsansprüche zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder, falls und soweit die ICM-CCD Anwendung findet, der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung unterfallen,

in jedem Fall mit Wirkung zum Beginn des unmittelbar auf den Wechseltag folgenden Geschäftstages (in Ziffer 8.2 und dem Clearingmodellwechsel-Vertrag der „Stichtag“).

- (2) Änderungen nach diesem Absatz und dem Clearingmodellwechsel-Vertrag finden jedoch nicht statt, wenn die Eurex Clearing AG dies den betreffenden Parteien vor Ablauf des Stichtags schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitteilt.
- (3) (i) Sämtliche Betreffenden Rücklieferungsansprüche aus der durch die betreffende Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung und, falls die ICM-CCD Anwendung findet, alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin aus der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung, sowie (ii) alle Ansprüche, die aus den Betreffenden Transaktionen bzw. den Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen resultieren und bis zum Stichtag (einschließlich) jeweils im Fall von (i) und (ii) fällig, jedoch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht geändert (in Ziffer 8.2 die „Ausgeschlossenen Ansprüche“).
- (4) Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook in Bezug auf Net Omnibus-Transaktionen bleibt nach der Änderung ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

8.2.1 **Margin, Rücklieferungsansprüche**

- (1) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung eine Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Elementary Omnibus Margin und die Elementary Omnibus Variation Margin zu stellen.
- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (5), falls es sich bei der betreffenden Neuen (ICM) Clearing-Vereinbarung um eine Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen handelt, ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2

(a) das Clearing-Mitglied verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen, und

(b) das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde verpflichtet, Sicherheiten an das Clearing-Mitglied für die jeweiligen Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen, vorbehaltlich, falls die ICM-CCD Anwendung findet, der Bestimmungen der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue Clearing-Vereinbarung,

in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin oder, soweit anwendbar, die Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

(3) Ist die Vereinbarung nach den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen eine (ICM) Clearing-Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2 das Clearing-Mitglied berechtigt, etwaige Rücklieferungsansprüche (die nicht den Änderungen des Clearingmodellwechsel-Vertrag unterliegen) in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltend zu machen.

(4) Falls und soweit entweder (A) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-CCD unterliegen und die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-ECD unterliegen oder (B) die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-ECD unterliegen und die Neuen Clearingmodell-Bestimmungen der ICM-CCD unterliegen,

(a) stellt die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin, die vom Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG gemäß der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder der ICM-Clearing-Vereinbarung gestellt wurde, die Segregierte Margin und Segregierte Variation Margin gemäß der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung oder betreffenden Neuen (ICM) Clearing-Vereinbarung dar; und

(b) falls die ICM-CCD Anwendung findet, gilt die Besicherungs-Margin und Besicherungs-Variation-Margin als unter den Bedingungen der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Neue (ICM) Clearing-Vereinbarung entsprechend als gestellt.

(5) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung eine Vereinbarung gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 2.1 des Clearingmodellwechsel-Vertrags verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Net Omnibus Margin und die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

8.2.2 Zusicherungen

Das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und

Gewährleitungen ab, mit der Maßgabe, dass eine Bezugnahme auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf den Clearerwechsel-Vertrag auszulegen ist.

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

~~1 Austausch des Clearing-Mitglieds[Gelöscht]~~

~~Ein Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde kann — vorbehaltlich der besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen — sein Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 9 bezogen auf eine oder mehrere Transaktionsart(en) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und ein Nachfolge-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag werden die betreffenden Transaktionen (bestehend aus Eurex-Transaktionen, ISE-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen) des betreffenden Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die betreffende Variation Margin bezüglich dieser Transaktionen auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das betreffende Clearing-Mitglied auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied übertragen. Das Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunden, das übertragende Clearing-Mitglied und das Nachfolge-Clearing-Mitglied vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden Clearing-Mitglied auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied der entsprechenden Transaktionen zwischen dem übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden sowie der entsprechenden Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Variation Margin und etwaiger anderer Vermögenswerte, die als Sicherheit für diese Transaktionen zwischen dem übertragenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden geliefert wurden.~~

~~Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.~~

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

~~13 Austausch des Clearing-Mitglieds~~[Gelöscht]

~~Ein ICM-Kunde kann — vorbehaltlich der besonderen Regelungen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen — sein Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 13 bezogen auf eine oder mehrere Transaktionsart(en) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und ein Nachfolge-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine ICM-Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem ICM-Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag erfolgt die Übertragung der betreffenden Einbezogenen Transaktionen (bestehend aus Eurex-Transaktionen, ISE-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen) des betreffenden Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung ausschließlich mittels Novation des betreffenden Clearing-Mitglieds auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied.~~

~~Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.~~

~~Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:~~

- ~~(i) ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;~~
- ~~(ii) die ICM-Clearing-Vereinbarung mit dem übernehmenden Clearing-Mitglied; und~~
- ~~(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung bei vernünftiger Betrachtung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).~~

~~Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.~~

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

~~9 Austausch des Clearing-Mitglieds~~[Gelöscht]

~~Ein Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Net Omnibus Registrierter Kunde kann vorbehaltlich der besonderen Regelungen der Net Omnibus-Clearing-Bestimmungen sein Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 9 für alle für das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossenen Net Omnibus Transaktionen austauschen, wenn (i) die Eurex Clearing AG, das betreffende Clearing-Mitglied und ein Nachfolge-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und (ii) zuvor eine Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG, dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Net Omnibus Registrierter Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs des Clearing-Mitglieds an einem Geschäftstag werden die betreffenden Net Omnibus Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Net Omnibus Variation Margin bezüglich dieser Net Omnibus Transaktionen auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das Clearing-Mitglied auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied übertragen. Das Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Net Omnibus Registrierter Kunde, das übertragende Clearing-Mitglied und das Nachfolge-Clearing-Mitglied vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden Clearing-Mitglied auf das Nachfolge-Clearing-Mitglied der entsprechenden Transaktionen zwischen dem übertragenden Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Net Omnibus Registrierter Kunden sowie der entsprechenden Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Variation Margin und etwaiger anderer Vermögenswerte, die als Sicherheit für diese Transaktionen zwischen dem übertragenden Clearing-Mitglied und dem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Net Omnibus Registrierter Kunden geliefert wurden.~~

~~Eine solche Übertragung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass ein solches Dokument zum Zwecke der Durchführung des Austausches und für seine Wirksamkeit einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 9 jedoch nicht vorweggenommen wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn diese Bedingungen für den Austausch erfüllt wurden und nennt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.~~

~~Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zukommen zu lassen:~~

- ~~(i) ein Übertragungsvertrag, der dem von der Eurex Clearing AG auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Muster entspricht;~~

~~(ii) eine Clearing-Vereinbarung mit dem übernehmenden Clearing-Mitglied; und~~

~~(iii) jedes andere Dokument, das die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dieser Übertragung für erforderlich oder nützlich hält (sofern die Eurex Clearing AG die betreffenden Parteien dementsprechend benachrichtigt hat).~~

~~Jedes dieser Dokumente muss von allen oder im Namen aller Parteien, die unterzeichnen müssen, wirksam unterzeichnet sein.~~

[...]
